Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus ►M2 ———— ◄ Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/984/EG)

(ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 95/302/EG der Kommission vom 13. Juli 1995	L 185	50	4.8.1995
►M2	Entscheidung 96/298/EG der Kommission vom 23. Februar 1996	L 114	33	8.5.1996
►M3	Entscheidung 96/456/EG der Kommission vom 22. Juli 1996	L 188	52	27.7.1996
►M4	Entscheidung 2000/254/EG der Kommission vom 20. März 2000	L 78	33	29.3.2000
►M5	Entscheidung 2000/352/EG der Kommission vom 4. Mai 2000	L 124	64	25.5.2000

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus ►M2 ——————— ◄ Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/984/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und seine Einfuhr aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EWG [2], insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/85/EG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/453/EG [4] enthält das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zugelassen ist.

Die Entscheidung 94/438/EG der Kommission [5] enthält die allgemeinen Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von frischem Geflügelfleisch.

Es ist angebracht, in diese Entscheidung nur jene Arten von Geflügel einzubeziehen, die von der Richtlinie 71/118/EWG des Rates [6], zuletzt geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 92/116/EWG [7], erfaßt sind. Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen sowie die Tiergesundheitszeugnisse für andere Geflügelarten sind in einer getrennten Entscheidung festzulegen.

In diesem Zusammenhang sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse festzulegen. Da die Drittländer in verschiedene Gruppen mit ähnlicher tiergesundheitlicher Situation eingeteilt werden können, sind gemäß dieser Situation unterschiedliche Tiergesundheitszeugnisse festzulegen.

In Auswertung der von den betreffenden Drittländern übermittelten Informationen und im Ergebnis der von der Kommission durchgeführten Inspektionsreisen in einige dieser Länder ist es nunmehr möglich, zwei Kategorien von Zeugnissen festzulegen.

Die Situation in jenen Drittländern, für die vorerst keine Zeugnisse festgelegt werden können, wird aufmerksam untersucht, um festzustellen, ob sie den Gemeinschaftskriterien entsprechen. Diese Entscheidung ist bis spätestens 31. Oktober 1995 zu überprüfen, um Einfuhren aus diesen Drittländern zuzulassen oder abzulehnen.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Maßnahmen für Geflügelfleisch, das für andere Zwecke als zum Verzehr eingeführt wird.

Da hiermit eine neue Zeugnisregelung festgelegt wird, ist ein gewisser Zeitraum bis zur Einführung dieser Zeugnisse vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.
[2] ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.
[4] ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.
[5] ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 35.
[6] ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.
[7] ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen des entsprechenden Tiergesundheitszeugnisses nach Anhang II erfüllt sind und das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeugnis die Fleischsendung begleitet. Das Zeugnis umfaßt das allgemeine Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang II Teil 1 und eine der besonderen Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Teil 2 entsprechend dem in Anhang I angegebenen Muster.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird spätestens am 31. Oktober 1995 überprüft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M2**

ANHANG I

Drittländer oder Teile von Drittländern, die zur Verwendung der Erzeugnisse gemäß Anhang II bei der Einfuhr von frischem Geflügelfleisch in die Gemeinschaft befugt sind

Hinweis: Die Buchstaben A und B beziehen sich auf das Muster von Anhang II, Teil 2

ISO-Code	Land	Teile des Hoheitsgebiets	Zu verwendendes Muster
▼**M4**			
AR	Argentinien		A
▼**M2**			
AU	Australien		A
BG	Bulgarien		A (2)
BR-1	Brasilien	Die Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul (1)	A
CA	Canada		A
CH	Schweiz		A
CL	Chile		A
CN	China (Volksrepublik)	Die Gemeinde Schanghai ohne den Verwaltungsbezirk Chongming und die Kreise Weifang, Linyi und Qingdao in der Provinz Shandong ►**M5** ——— ◄	B ►**M5** ——— ◄
CY	Zypern		A
CZ	Tschechische Republik		A
HR	Kroatien	Die Provinzen Zagrebacka, Krapinsko-Zagorska, Varazdinska, Koprivnicko-Krizevacka, Bjelovarsko-Bilogorska, Primorsko-Goranska, Viroviticko-Podravska, Pozesko-Slavonska, Istarska, Medimurska, Grad Zagreb	A
HU	Ungarn		A
IL	Israel		A ►**M3** ——— ◄
LI	Litauen		A (2)
MG	Madagaskar		A (2) (4)
NZ	Neuseeland		A
PL	Polen		A
RO	Rumänien		A
SI	Slowenien		A (2)
SK	Slowakei		A
TH	Thailand		B
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A

(1) Ab 1. September 1995.
(2) Ab 1. März 1996.
►**M5** ——— ◄►**M3** (4) Nur Gänse- und Entenleber. ◄

▼B

ANHANG II

TEIL I

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS FÜR ZUM VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH (1)

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis hat lediglich veterinärrechtliche Bedeutung. Das Original des Zeugnisses muß die Fleischsendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

<table>
<tr><td rowspan="2">1. Absender (Name und vollständige Anschrift):</td><td>2. GESUNDHEITSZEUGNIS
Nr. ORIGINAL
2.1. Nr. der zugehörigen Genußtauglichkeitsbescheinigung:</td></tr>
<tr><td rowspan="2">3.1. Versandland:
3.2. Versandregion (2):</td></tr>
<tr><td rowspan="2">4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):</td></tr>
<tr><td>5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:</td></tr>
<tr><td>8. Verladeort:</td><td>6. ZUSTÄNDIGE LOKALE BEHÖRDE:</td></tr>
<tr><td>9.1. Transportmittel (3):
9.2. Plomben-Nr. (4):</td><td rowspan="2">7. Anschrift des Betriebs/der Betriebe:
7.1. Schlachthof:
7.2. Zerlegungsbetrieb (5):
7.3. Kühlhaus (5):</td></tr>
<tr><td>10.1. Bestimmungsmitgliedstaat:
10.2. Endbestimmungsort:</td></tr>
<tr><td>12. Geflügelart:</td><td rowspan="3">11. Zulassungsnummer(n) des Betriebs/der Betriebe:
11.1. Schlachthof:
11.2. Zerlegungsbetrieb (5):
11.3. Kühlhaus (5):</td></tr>
<tr><td>13. Art der Teilstücke:</td></tr>
<tr><td>14. Kennzeichen der Warensendung:</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen
Für jede Sendung frischen Geflügelfleischs ist ein gesondertes Zeugnis auszustellen.</td><td>15. Menge:
15.1. Nettogewicht (kg):
15.2. Zahl der Packstücke:</td></tr>
</table>

(1) Als frisches Geflügelfleisch gelten alle Teile von in Gefangenschaft gehaltenen oder gezüchteten Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zum Verzehr geeignet und außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontrollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muß ebenfalls von einem Zeugnis nach diesem Muster begleitet sein.

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

(3) Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.

(4) Fakultativ.

(5) Nichtzutreffendes streichen.

▼M1

TEIL 2

Muster A

16. **Gesundheitsbescheinigung :**

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes :

1) (1), Region (2) ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE).

2) Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel,

a) das seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von (1), Region (2), gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde ;

b) das aus Betrieben stammt,

— über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind ;

— um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind ;

c) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist ;

d) das in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung unter Verwendung eines Lebendimpfstoffs gegen die Newcastle-Krankheit geimpft/nicht geimpft worden ist (3) ;

e) das während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.

3) Das vorstehend beschriebene Fleisch

a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind ;

b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

Stempel (4)

Ausgefertigt in am

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (4)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(1) Name des Ursprungslandes.
(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(3) Nichtzutreffendes streichen. Ist das Geflügel in den 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft worden, so darf die Fleischsendung nicht in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten versandt werden, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates anerkannt worden sind (gegenwärtig Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und Nordirland im Vereinigten Königreich).
(4) Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

▼M1

Muster B

16. **Gesundheitsbescheinigung :**

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes :

1) (1), Region (2) ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE).

2) Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel,

a) das seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von (1), Region (2), gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde ;

b) das aus Betrieben stammt,

— über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind ;

— um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind ;

c) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist ;

d) das in den 30 Tagen vor der Schlachtung unter Verwendung eines Lebendimpfstoffs gegen die Newcastle-Krankheit geimpft/nicht geimpft worden ist (3) ;

e) das während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.

3) Das gewerbsmäßig gehaltene Schlachtgeflügel, aus dem das Fleisch erschlachtet wurde,

a) wurde nicht mit Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, die aus einem Originalsaatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als bei lentogenen Virusstämmen, und

b) wurde bei der Schlachtung einem Virusnachweistest für die Newcastle-Krankheit unterzogen, der in einem amtlichen Laboratorium durchgeführt wurde, auf einer Stichprobe von Abstrichen aus der Kloake von mindestens 60 Tieren jeder betreffenden Herde beruht und bei dem keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von mehr als 0,4 gefunden wurden, und

c) hatte in den 30 Tagen vor der Schlachtung keinen Kontakt mit Geflügel, das die unter den Buchstaben a) und b) genannten Garantien nicht erfüllt.

4) Das vorstehend beschriebene Fleisch

a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keines Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind ;

b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

Stempel (4)

Ausgefertigt in am

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (4)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(1) Name des Versandlandes.
(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(3) Nichtzutreffendes streichen. Ist das Geflügel in den 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft worden, so darf die Fleischsendung nicht in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten versandt werden, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates anerkannt worden sind (gegenwärtig Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und Nordirland im Vereinigten Königreich).
(4) Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.